

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 51	Ausgegeben in Lüdenscheid am 19.12.2018	Jahrgang 2018
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
13.12.2018	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 13.12.2018	961
13.12.2018	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 13.12.2018	964
06.12.2018	Stadt Altena (Westf.)	Konstituierende Sitzung der Jagdgenossenschaft Altena II GJB Evingsen am 24.01.2019	968
11.12.2018	Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen	Jahresabschlusses auf den 31.12.2017	969
12.12.2018	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)	972
11.12.2018	Stadt Balve	Vergabeordnung vom 11.12.2018	973
11.12.2018	Stadt Balve	Ersatzbestimmung eines Vertreters im Rat der Stadt Balve	977
12.12.2018	Stadt Mendен (Sauerland)	23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung vom 12.12.2018	978
10.12.2018	Stadt Mendен (Sauerland)	Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2014	980
11.12.2018	Märkischer Kreis	Veröffentlichungspflicht der Angaben der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)	983
12.12.2018	Stadt Altena (Westf.)	5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2009	983
12.12.2018	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 406.1 – Bremcker Linde, 1. Änderung	985
12.12.2018	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 614.3.2 – Grünestraße/Wieden, 2. Änderung	987

13.12.2018	Stadt Menden (Sauerland)	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entwässerung vom 13.12.2018	988
13.12.2018	Stadt Menden (Sauerland)	7. Satzung zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime für geflüchtete Menschen und Personen mit Wohnungsschwierigkeiten vom 13.12.2018	990
10.12.2018	Stadt Plettenberg	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 502.3 - Forstwirtschaftlicher Betrieb, Remise -	991
12.12.2018	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 613.10 – Altstadt, 10. Änderung	993
13.12.2018	Stadt Plettenberg	13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben - vom 13.12.2018	995
13.12.2018	Stadt Plettenberg	45. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 13.12.2018	996
13.12.2018	Stadt Plettenberg	14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse 1 vom 13. Dezember 2018	998
13.12.2018	Stadt Plettenberg	10. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe vom 13. Dezember 2018	1000
12.12.2018	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn (2. Änderung)	1002
12.12.2018	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen in der Stadt Iserlohn (19. Änderung)	1003
12.12.2018	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn (19. Änderung)	1004
12.12.2018	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn (9. Änderung)	1005
12.12.2018	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn (24. Änderung)	1006
13.12.2018	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 567 „Schulzentrum Staberg“, 1. Änderung	1008
13.12.2018	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 837 „Gneisenaustraße“	1014
12.12.2018	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen	1019
12.12.2018	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte vom 12.12.2018	1020
12.12.2018	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2018	1022
12.12.2018	Stadt Lüdenscheid	11. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 12.12.2007	1025
12.12.2018	Stadt Lüdenscheid	Satzung vom 12.12.2018 zur Aufhebung der Satzung des „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR-“ vom 14.10.2011	1026

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 837 „Gneisenaustraße“

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2018 Folgendes beschlossen:

I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 837 „Gneisenaustraße“ vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 20.02.2018

Seitens der Bürgerschaft wird auf die jetzt schon schwierige Parksituation hingewiesen. Durch das geplante Vorhaben erhöhe sich der Parkdruck zusätzlich.

Eine Stellungnahme bezieht sich auf die Breite der geplanten Privatwege und ob diese als Rettungsweg sowie für Müllfahrzeuge ausreiche.

Weitere Bedenken werden zur Staub- und Schmutzbelastung der Anwohner beim Abbruch sowie der Neuerrichtung der Häuser und Grundstücke befürchtet. Diese Erfahrung habe man in der Vergangenheit bereits gemacht. Es wird für diesen Fall um die Benennung eines direkten Ansprechpartners gebeten.

Des Weiteren ist gefragt worden, ob die vorhandenen Kanalanschlüsse ausreichen und ob es einen Spielplatz für Kinder gäbe. Als letzter Punkt wird angefragt, warum ausschließlich Einfamilienhäuser und keine Reihenhäuser geplant würden.

Stellungnahme hierzu:

Durch die Umsetzung der Planung entfallen vorhandene Garagen und einige Stellplätze entlang der Gneisenaustraße, allerdings wird durch die Planung auch die Zahl der Wohneinheiten von 24 auf 10 reduziert. Ziel der Planung ist es, dass die Anwohner der neuen Einfamilienhäuser ihren Parkraumbedarf auf den eigenen Grundstücken decken. Stellplätze in der neuen Erschließungsstraße sind aufgrund der kurzen Wegelänge der Stichstraße und des gerade ausreichend bemessenen Wendehammers nicht vorgesehen. Auf die Schaffung weiteren Parkraums innerhalb des Plangebiets ist zu Gunsten eines angemessenen Verhältnisses zwischen Erschließungsflächen und Bauland verzichtet worden. In der Gneisenaustraße können im Plangebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Straßenbreite, der frei zu haltenden Sichtfelder für die neue Erschließungsstraße und je nach Lage der zukünftigen Grundstückszufahrten ein bis vier Besucherstellplätze erhalten werden. Die Lüwo plant im Rahmen der Sanierung des nördlich der Gneisenaustraße liegenden Wohnungsbestandes auch, das Wohnumfeld neu zu ordnen. Die Frage des Stellplatzbedarfs auf diesen Grundstücken soll dann thematisiert werden.

Bezüglich der Breite der privaten Wege ist die Planung der Erschließungswege nach der Bürgeranhörung geändert worden. Die neu geplante Erschließung ist eine Kombination aus einer öffentlichen Stichstraße mit Wendehammer in das Plangebiet hinein und davon abgehende zwei kurze private Erschließungsstichwege für die hinteren Grundstücke. Die öffentliche Straße und der Wendehammer sind für Müllfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge bemessen. Die von ihm abgehenden privaten Stichwege, im Bebauungsplan festgesetzt als Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, sind für eine private Andienung breit genug bemessen.

Staub- und Lärmbelastungen während der Baumaßnahmen sind nicht bebauungsplanrelevant. Die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme obliegt dem Bauherrn, hier der Lüwo. Im Bedarfsfall können sich Betroffene an deren Geschäftsführer, Herrn Loos, wenden.

Die Entwässerung ist mit dem Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid (SEL) besprochen worden. Die zehn Einfamilienhausgrundstücke werden anstelle der bisherigen Mehrfamilienhäuser an den vorhandenen Kanal angeschlossen. Versickerungsanlagen sind aufgrund des starken Geländegefälles und der geplanten kleinteiligen Grundstücksstruktur nicht möglich.

Ein Spielplatz ist bei der geringen Anzahl von Wohnhausgrundstücken nicht vorgesehen. Bei der Planung von Einfamilienhäusern wird im Grundsatz davon ausgegangen, dass Spielflächen in den privaten Gärten vorgehalten werden.

Im Gegensatz zum Wohnen in Reihenhäusern gibt es eine ganz erhebliche Nachfrage nach Einfamilienhäusern. Das Ziel dieses Bebauungsplanes ist, diesen Bedarf zu befriedigen.

Den Anregungen der Bürger kann daher nur teilweise gefolgt werden.

2. Schreiben der Enervie Vernetzt GmbH vom 17.10.2018

Gegen das o. g. Planverfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Angrenzend an und im ausgewiesenen Gebiet werden zahlreiche Einrichtungen für die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom unterhalten. Die Stromversorgung findet aktuell über die Gneisenaustraße statt. Vor dem Abriss der Mehrfamilienhäuser müssen die Hausanschlüsse demontiert und abgekappt werden. Die vorderen Neubauten, angrenzend an die Gneisenaustraße, können zukünftig auch darüber versorgt werden. Für die hinteren Häuser (Richtung Scharnhorststraße) wäre eine Doppelrohrverlegung für die Versorgungsleitungen in der Erschließungsstraße vorzusehen. Der Kabelzug wird bis zum Ende der Erschließungsstraße realisiert, im neu aufzustellenden Kabelverteilerschrank eingeschlifft und von dort aus in den Privatstraßen 1 und 2 als Stickleitungen verteilt. Die neu zu verlegenden Kabel/Leitungen und der Kabelverteiler müssen in den Privatstraßen vorab grundbuchlich gesichert werden.

Eine Versorgung der hinteren neuen Häuserreihe (Richtung Scharnhorststraße) mit Gas ist nur bei Nachweis der konkreten Nachfrage und unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit der notwendigen Erschließungsinvestitionen gewährleistet. Um den Umfang und die Dimensionierung für ein Versorgungskonzept festlegen zu können, benötigt die Enervie frühzeitig Leistungsangaben.

Stellungnahme hierzu:

Die Hinweise der Enervie zu bestehenden Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Enervie zu Maßnahmen im Rahmen der Abbrucharbeiten der bestehenden Gebäude sowie der Verlegung von Versorgungsleitungen betreffen den Eigentümer und Erschließungsträger und sind diesem mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet worden.

3. Schreiben des Märkischen Kreises vom 16.10.2018

Gegen die Planung werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Allerdings besteht die Bitte, folgendes zu beachten:

Die Untere Naturschutzbehörde verfüge über keine konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die bestehenden und zum Abriss vorgesehenen Gebäude seien jedoch potentiell als Quartiere für Fledermäuse geeignet. Vor dem Abriss/der Baufeldfreimachung sollten die Gebäude daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere auf geeignete Quartiere bzw. auf das Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern untersucht werden. Die Untersuchungen sollten durch fachlich geeignete und erfahrene Personen durchgeführt werden und die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG seien zu berücksichtigen.

Der gem. Kap. 7.1.2 der Begründung ermittelte Ersatz für entfallende Bäume ist aufgrund der Regelung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB nicht ausweisungspflichtig. Dennoch sollte, auch aus Arten- und Klimaschutzgründen, die Pflanzung von Bäumen vorgesehen werden, z.B. im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche.

Stellungnahme hierzu:

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten kann aufgrund fehlender Biotop- und Habitatstrukturen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Um dennoch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, sind die für die zukünftige Nutzung benötigten Flächen nur zwischen Oktober und Februar freizuräumen. Weiterhin sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Aufgrund der gewollten Nachverdichtung des Plangebiets zu Gunsten von Einfamilienhausgrundstücken wird auf die Anpflanzung von Bäumen als Ersatz für die entfallenden Bäume und Sträucher auf den privaten Grundstücksflächen verzichtet. Durch die begrenzte Größe sowie den Zuschnitt des Plangebiets sind die Größen der zukünftigen Grundstücke beschränkt. Den zukünftigen privaten Bauherrn soll genügend Spielraum für die Gestaltung ihrer in Hanglage liegenden Grundstücke ermöglicht werden.

Auch die öffentliche Verkehrsfläche bietet nicht genügend Raum, Pflanzbeete für Bäume aufzunehmen. Die neu geplante Erschließungsstraße ist gerade so groß bemessen, dass die Andienung mit dem Müllfahrzeug/Feuerwehrfahrzeug möglich ist. Die Planung einer größeren Verkehrsfläche hätte keine sinnvoll nutzbaren Größen für Einfamilienhausgrundstücke ergeben bzw. die Anzahl der möglichen Baugrundstücke verringert. Auch in der Gneisenaustraße bestehen keine Spielräume, Baumbeete anzulegen. Die zur Verfügung stehende Verkehrsfläche ist mit der Fahrbahn, den Gehwegen, freizuhaltenen Sichtfeldern und Bushaltestellen ausgenutzt. Aufgrund des sich erhöhenden Parkdrucks im Bereich der Bestandbebauung wird auf das Anlegen von Baumbeeten anstelle von Stellplätzen verzichtet. Dies wird aufgrund der übertiefen Grundstücke in der Umgebung (Gneisenaustraße und Scharnhorststraße) mit ihren hohen Gartenanteilen für vertretbar gehalten.

Den Anregungen kann daher nur teilweise gefolgt werden.

4. Schreiben des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid (SEL) vom 21.09.2018

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 837 „Gneisenaustraße“ bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die Zunahme der Versiegelung gegenüber dem Ist-Zustand wie in der Begründung beschreiben, geringfügig bleibt. Zur Entlastung der vorhandenen Mischwasserkanalisation sollten die privaten Zufahrten und Stellplätze durchlässig hergestellt werden. Der SEL wird in die öffentliche Erschließungsstraße einen Mischwasserkanal verlegen. Kanäle im privaten Bereich sind gegenseitig grundbuchlich zu sichern.

Stellungnahme hierzu:

Das Plangebiet weist bisher eine tatsächliche Versiegelungsrate von knapp ca. 40 % auf. Bei der vorliegenden Planung ergibt sich die zukünftige Versiegelungsrate durch die neue Verkehrsfläche und die Grundflächenzahl der Baugrundstücke. Die GRZ für die Baugrundstücke ist mit 0,4 festgesetzt und liegt daher ebenfalls bei 40 %. Allerdings kann diese Zahl per geltender Baunutzungsverordnung durch Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden, also mit zu einer GRZ bis zu 0,6. Dies wäre zuzüglich der Erschließungsstraße mehr als jetzt vorhanden. Allerdings ist die Versiegelungsrate von 60% der festgesetzte Maximalwert. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Versiegelung geringer ausfällt. Außerdem ist bei dem Vergleich zu beachten, dass im Rahmen des bestehenden Planungsrechts weitere Versiegelungsmaßnahmen, z.B. für Garagenhöfe, Stellplätze und ihre Zufahrten und/oder diverser Nebenanlagen möglich sind. Insofern wird die Zunahme der Versiegelung nicht erstmalig durch diesen Bebauungsplan ermöglicht. Als weitere Entlastung für eine Versiegelung enthält der Bebauungsplan die Festsetzung, dass Stellplatzoberflächen wasserdurchlässig herzustellen sind. Für die privaten Zufahrten ist dies nicht vorgesehen, da dies auch die vom Wendehammer abgehenden Privatwege betroffen hätte. Da diese einer intensiveren Erschließungsnutzung dienen, sollte die Oberflächenbeschaffenheit der Ausbauplanung vorbehalten werden. Außerdem ist zur Reduzierung des anfallenden Niederschlagswassers eine extensive Begrünung der Flachdächer von Garagen festgesetzt.

Der Hinweis der notwendigen grundbuchrechtlichen Sicherung für die Kanäle im privaten Bereich ist dem Eigentümer mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet worden.

Den Anregungen kann daher nur teilweise gefolgt werden.

5. Schreiben eines Bürgers vom 21.10.2018

Der Bürger fragt an, ob die beiden alten Nussbäume links vor dem Haus Höher Weg 7 und damit unmittelbar angrenzend an die geplante Bebauung möglichst erhalten werden können.

Stellungnahme hierzu:

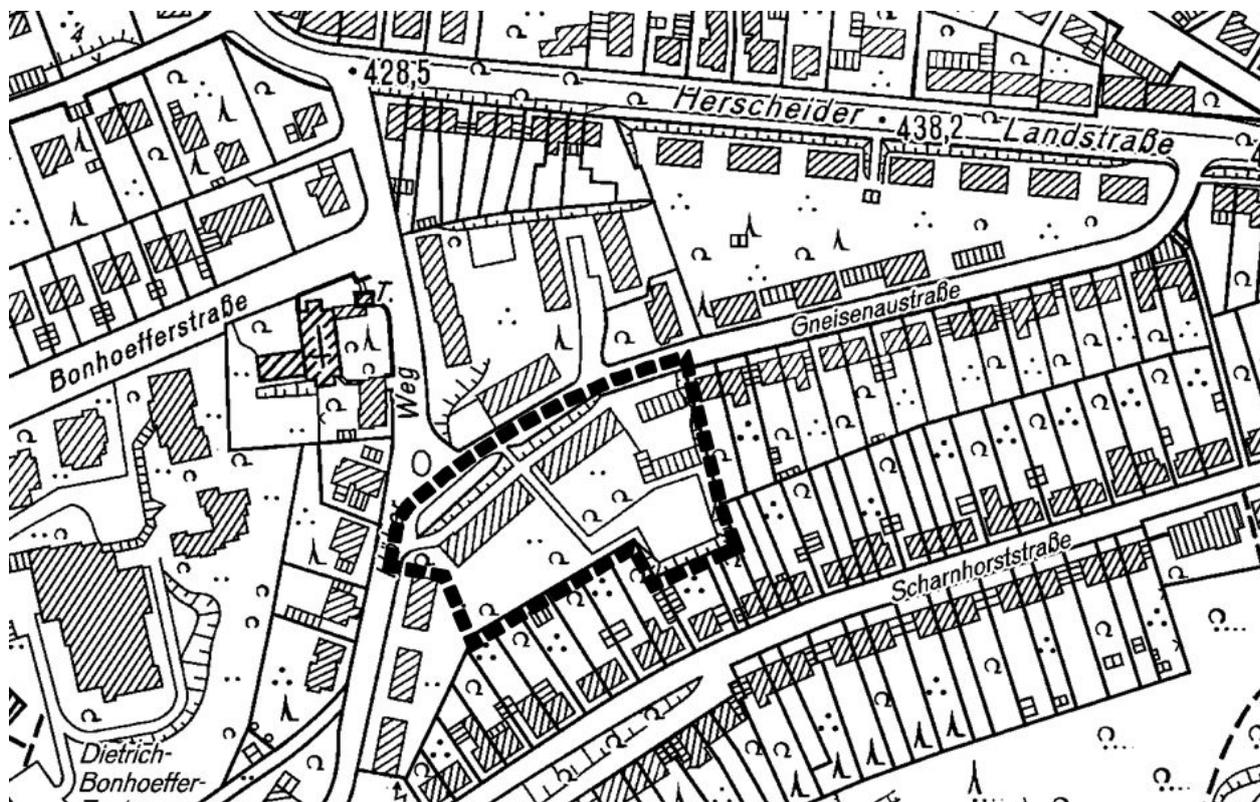
Ein Erhalt der Bäume ist bauleitplanerisch nicht vorgesehen. Aufgrund der gewollten Nachverdichtung des Plangebiets zu Gunsten von Einfamilienhausgrundstücken wird auf einen Erhalt der Bäume verzichtet. Ein Schutz der Bäume, der flächig die Größenordnung der Baumkrone erreichen würde, hätte eine Verringerung der nutzbaren Fläche der Baugrundstücke zur Folge. Durch die begrenzte Größe sowie den Zuschnitt des Plangebiets könnten als Ersatz hierfür keine Grundstücksflächen an anderer Stelle generiert werden. Außerdem soll dem zukünftigen privaten Bauherrn genügend Spielraum für die Gestaltung seines in Hanglage liegenden Grundstücks ermöglicht werden. Allerdings habe der Bürger selbst auf Nachfrage bei der Lüwo die Auskunft erhalten, dass die Bäume erhalten werden sollen.

Planungsrechtlich ist ein Erhalt der Bäume nicht sichergestellt. Der Anregung kann insofern nicht gefolgt werden.

- II. Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02. Februar 2018, wird der Bebauungsplan Nr. 837 „Gneisenaustraße“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
- III. Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 837 "Gneisenaustraße" aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf. Der Bebauungsplan Nr. 837 „Gneisenaustraße“ wird nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 837 „Gneisenaustraße“ ist nachstehend abgebildet und liegt im südöstlichen Stadtteil „Höh“ begrenzt durch die Gneisenaustraße im Norden und den Höher Weg im Westen.



Der Bebauungsplan Nr. 837 „Gneisenaustraße“ liegt mit seiner Begründung ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, auch in Verbindung mit § 13b – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 837 „Gneisenaustraße“) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch einen Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 13.12.2018

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.